

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Inclusive Education

(in Kraft getreten am 1.10.2021)

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Für die Zulassung zum **Masterstudium Inclusive Education** sind folgende Vorstudien fachlich in Frage kommend:
 - Bachelorstudium Pädagogik oder ein Bachelorstudium Erziehungs- und Bildungswissenschaft an einer österreichischen oder ausländischen Universität.
2. Studien im Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten, in denen insgesamt mindestens 109 ECTS-Anrechnungspunkte aus sozialwissenschaftlichen Fächern absolviert wurden, davon mindestens 24 ECTS-Anrechnungspunkte aus Forschungsmethoden, sind einem fachlich in Frage kommenden Vorstudium gleichwertig.
3. Studien im Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten, in denen insgesamt mindestens 109 ECTS-Anrechnungspunkte aus den in Z 2 genannten Bereichen absolviert wurden, sind einem fachlich in Frage kommenden Vorstudium grundsätzlich gleichwertig. Die vollständige Gleichwertigkeit mit einem fachlich in Frage kommenden Vorstudium kann hergestellt werden, indem zusätzliche Prüfungen und/oder eine Bachelorarbeit im Ausmaß von insgesamt höchstens 30 ECTS-Anrechnungspunkten aus den in Z 2 genannten Fachgebieten als Auflage erteilt und absolviert werden.
4. Studien, in denen weniger als 109 ECTS-Anrechnungspunkte aus den in Z 2 genannten Bereichen absolviert wurden oder bei denen zur Herstellung der Gleichwertigkeit mit einem fachlich in Frage kommenden Studium die Erteilung von Auflagen im Ausmaß von mehr als 30 ECTS-Anrechnungspunkte erforderlich wäre, sind einem fachlich in Frage kommenden Studium nicht gleichwertig.
5. Als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die für den erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Form des Nachweises ist in einer Verordnung des Rektorats festzulegen.